Pet 2-18-15-8272-017723 Gesetzliche Krankenversicherung
- Beiträge -

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge bei der Beitragserhebung aus betrieblichen Direktversicherungen beschließen:

1. Der monatliche Zahlbetrag wird halbiert (= ein Zweihundertvierzigstel der Leistung)
2. Der Zeitraum der Zahlung wird verdoppelt (= zweihundertvierzig Monate).

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 66 Mitzeichnungen sowie 20 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Petent schlägt mit Verweis auf die derzeitige durchschnittliche Rentenbezugsdauer von 20 Jahren im Hinblick auf die Verbeitragung von so genannten Versorgungsbezügen, die als nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen ausgezahlt werden, vor, die Einmalzahlung für 20 Jahre in Höhe von einem Zweihundertvierzigstel der Leistung der Beitragsberechnung monatlich zugrunde zu legen.

Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Beiträge zu zahlen, die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Beitragspflichtig sind u.a. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge (z.B. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung).

Die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen, die vom Petenten nicht in Frage gestellt wird, besteht unabhängig davon, ob Versorgungsbezüge laufend oder einmalig gezahlt werden.

Während bei einer laufenden Zahlung der jeweilige Zahlbetrag der (monatlichen) Beitragsbemessung unterliegt, musste bei einer Kapitalauszahlung eine Regelung getroffen werden, um die Vergleichbarkeit mit einem laufenden Versorgungsbezug herzustellen.

§ 229 Abs. 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sieht vor, dass die Beitragspflicht auf 10 Jahre gestreckt und der jeweilige Jahresbetrag auf die Monate verteilt wird. Dementsprechend unterliegen Kapitalauszahlungen für die Dauer von 120 Monaten der Beitragspflicht in der GKV. Als monatlich zu berücksichtigender Zahlbetrag des Versorgungsbezuges ist ein Einhundertzwanzigstel der Leistung anzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Heranziehung von Versorgungsbezügen sowohl in der Form von regelmäßig wiederkehrenden als auch in der Form von nicht wiederkehrenden Leistungen zur Beitragspflicht in der GKV als mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt. Ein Verstoß u.a. gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes wird vom Gericht verneint (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2008, 1 BvR 1924/07).

Hinsichtlich des Vorschlags, bei der Verbeitragung 20 Jahre ein Zweihundertvierzigstel der Leistung der Beitragsberechnung monatlich zugrunde zu legen, wies die Bundesregierung darauf hin, dass mit einer solchen Halbierung der beitragspflichtigen Einnahmen von nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen insbesondere in der kurzen und mittleren Frist erhebliche Mindereinnahmen der GKV verbunden wären. Auch in der langen Frist würden die Mindereinnahmen nur zum Teil wieder ausgeglichen. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass bei Halbierung der monatlich zu berücksichtigenden Zahlbeträge eine erhöhte Anzahl der Versorgungsbezüge unterhalb der Beitragsfreigrenze nach § 226 Abs. 2 SGB V in Höhe von derzeit 141,71 Euro liegen würde und damit beitragsfrei zur Kranken- und Pflegeversicherung wäre. Darüber hinaus würde die Summe der geleisteten Beiträge bei Nichterreichen der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage niedriger ausfallen.

Des Weiteren ist fraglich, inwieweit die durchschnittliche Rentenbezugsdauer – die ausschließlich auf Grundlage der Daten der gesetzlichen Rentenversicherung

ermittelt wird – sowohl hinsichtlich der Bezugsdauer als auch hinsichtlich des Renteneintrittsalters auf die Versorgungsbezüge übertragen werden kann. Insbesondere aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beitragspflicht von nicht regelmäßig wiederkehrenden Versorgungsbezügen ist hier eine deutlich niedrigere durchschnittliche Beitragszeit anzunehmen.

Die Einnahmen der GKV aus der Verbeitragung von Versorgungsbezügen betragen derzeit jährlich rund 5,2 Milliarden Euro. Der größte Teil hiervon entfällt auf Beiträge für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Eine Veränderung der Dauer der Beitragspflicht von als Einmalzahlung geleisteten Versorgungsbezügen hätte daher erhebliche finanzielle Konsequenzen für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung. Vor dem Hintergrund, dass die Beiträge von Rentnerinnen und Rentnern schon heute weniger als die Hälfte der für sie entstehenden Leistungsaufwendungen decken, stellen die Beiträge aus Versorgungsbezügen ein unverzichtbares Element für die nachhaltige Finanzierung des Solidarprinzips der GKV dar. Insofern dient die aktuelle Rechtslage auch der Erhaltung der Stabilität der Finanzierungsgrundlagen der GKV.

Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage wurde daher nicht in Aussicht gestellt.

Der Petitionsausschuss vermag sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.